
Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Januar 2009

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Bundesfinanzhof hat jetzt ein erfreuliches Urteil gefällt: Er hat den Werbungskostenabzug von **Bewirtungsaufwendungen** nach einer Antrittsvorlesung zugelassen. Wenn Sie Seminare halten und im Rahmen dieser Seminare den Teilnehmern **Broschüren** überlassen, die den Seminarinhalt vertiefen, unterliegt dies in vollem Umfang dem Regelsteuersatz. Im Steuertipp geht um den Werbungskostenabzug bei beruflich veranlassten **Seminaren**.

Antrittsvorlesung

Wann sind Bewirtungsaufwendungen Werbungskosten?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat erfreulicherweise entschieden, dass Sie als Chefarzt einer Universitätsklinik die **Bewirtungsaufwendungen** anlässlich Ihrer Antrittsvorlesung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit steuermindernd berücksichtigen können (vgl. dazu auch Ausgabe 03/08). Die Finanzverwaltung ist zwar schnell geneigt, Bewirtungsaufwendungen im Zusammenhang mit einem herausgehobenen persönlichen Ereignis als privat mitveranlasst und damit nicht abziehbar anzusehen, der BFH hat allerdings klargestellt, dass **der Anlass einer Feier** nur ein erhebliches Indiz für die Beurteilung, **nicht aber das allein entscheidende Kriterium** sein kann. Für die Zuordnung der Aufwendungen zum beruflichen oder privaten Bereich ist daher auch von Bedeutung, wer als

Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers, um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte und Angehörige des Arbeitnehmers handelt.

Besteht ein **direkter zeitlicher Zusammenhang** der Feier mit dem beruflichen Anlass (im Streitfall fand die Bewirtung im unmittelbaren Anschluss an die Antrittsvorlesung statt) und beträgt der **Anteil der Gäste** aus Ihrem privaten Umfeld weniger als 10 %, geht der BFH von einer beruflichen Veranlassung der Feier aus. Sie können in einem solchen Fall folglich die von Ihnen getragenen Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Ihrer Professorentätigkeit steuermindernd geltend machen.

In dieser Ausgabe

- Antrittsvorlesung:** Wann sind Bewirtungsaufwendungen Werbungskosten? 1
- Umsatzsteuer:**
Seminarbroschüren unterliegen vollem Steuersatz 2
- Außergewöhnliche Belastung:** Erstattung von Besuchsfahrtkosten durch kranken Angehörigen? 2
- Private Pkw-Nutzung:**
Umsatz- und Einkommensteuer dürfen abweichen 2
- Steuerübernahme durch Schenker:**
Inanspruchnahme des Beschenkten zulässig? 3
- Haushaltshilfen von Pflegeeinrichtungen:**
Umsätze durch Gestellung von Haushaltshilfen
umsatzsteuerfrei! 3
- Grunderwerbsteuer:**
Einheitlicher Erwerbsvorgang wird angenommen 3
- Au-pair-Tätigkeit:** Berufsausbildung liegt bei
systematischer Sprachausbildung vor 4
- Steuertipp:** BFH bestätigt Werbungskostenabzug
bei Kommunikationskursen! 4

Umsatzsteuer

Seminarbroschüren unterliegen vollem Steuersatz

Bieten Sie **umsatzsteuerpflichtige Seminare** an (z.B. Kurse zur Gewichtsreduzierung oder zur Ernährungsmethodik) und geben im Rahmen solcher Seminare **Broschüren** aus, die den Seminarinhalt vertiefen, sollten Sie daran denken, dass der Verkauf der Broschüren in diesem Fall eine unselbständige Nebenleistung zu der Seminarleistung ist. Das Entgelt unterliegt folglich in vollem Umfang dem **Regelsteuersatz von 19 %**. Der ermäßigte Umsatzsteuersatz für den Verkauf von Druckerzeugnissen kommt laut Bundesfinanzhof insoweit nicht in Betracht.

Außergewöhnliche Belastung

Erstattung von Besuchsfahrtkosten durch kranken Angehörigen?

Aufwendungen für Fahrten zum Besuch eines kranken Verwandten sind wegen fehlender Zwangsläufigkeit **nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig**, auch wenn die Besuche unmittelbar der Heilung oder Linderung der Krankheit gedient haben. Das gilt insbesondere dann, wenn auf die Geltendmachung eines Aufwendungsersatzanspruchs verzichtet wurde. Denn es muss zumindest versucht werden, sich die Fahrtkosten vom Verwandten erstatten zu lassen, so das Finanzgericht München. Im zugrundeliegenden Fall besuchte ein Ehepaar die kranke Mutter und machte in der Einkommensteuererklärung 96 Fahrten à 218 km geltend.

Aufwendungen für Besuchsreisen zu Angehörigen sind grundsätzlich nicht außergewöhnlich, sondern **gehören in der Regel zu den typischen Aufwendungen der Lebensführung** - selbst wenn der Besuchte erkrankt oder pflegebedürftig ist und Fahrten in kürzeren zeitlichen Abständen oder über größere Entfernungen durchgeführt werden. Denn es sei **üblich** und nicht außergewöhnlich, wenn Erkrankte oder Pflegebedürftige häufiger und auch über größere Entfernungen besucht werden als Gesunde, so die Richter.

Außerdem muss auch noch das Merkmal der **Zwangsläufigkeit der Aufwendungen** erfüllt sein. Das ist nicht der Fall, wenn sie durch die zumutbare Inanspruchnahme anderweitiger Ersatzmöglichkeiten hätten abgewendet werden können. Daher liegt keine Zwangsläufigkeit vor, wenn auf die Durchsetzung von Ersatzansprüchen verzichtet wird.

Das Ehepaar im Urteilsfall hätte zumindest versuchen müssen, **sich die Fahrtkosten von der**

Mutter erstatten zu lassen, da es zivilrechtlich einen Aufwendungsersatzanspruch hat. Die Mutter war durchaus in der Lage, diese Zahlungen aus ihrer Rente aufzubringen. Da die Besuche der Heilung bzw. Linderung der Krankheit gedient haben und damit im alleinigen Interesse der Mutter stattfanden, ist die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs nicht sittenwidrig oder gar als Nötigung anzusehen. Da von vornherein auf die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs verzichtet wurde, wurde die Zwangsläufigkeit und damit eine außergewöhnliche Belastung verneint.

Private Pkw-Nutzung

Umsatz- und Einkommensteuer dürfen abweichen

Nutzen Sie Ihren betrieblichen Pkw auch privat, können Sie entweder nur den betrieblich genutzten Teil oder den kompletten Wagen Ihrer Praxis zuordnen. Im zweiten Fall können Sie erst einmal **die gesamte Vorsteuer aus den Kfz-Kosten absetzen** und müssen im Gegenzug dann **auf den Anteil für Freizeit- und Urlaubsfahrten als unentgeltliche Wertabgabe Umsatzsteuer abführen**.

Bei der Gewinnermittlung für die Einkommensteuer ist das anders. Sofern der Anteil für Privatfahrten maximal 49,9 % beträgt, dürfen Sie eine **pauschale Rechnung** vornehmen. Hierzu müssen Sie monatlich 1 % des Listenpreises als Gewinn verbuchen und dürfen im Gegenzug sämtliche Kfz-Aufwendungen als Betriebsausgaben absetzen. Diese Rechenweise gilt auch für die Umsatzsteuer, wenn der Pkw voll dem Unternehmensvermögen zugeführt worden ist. Dabei darf der für die Einkommensteuer ermittelte Betrag für die Entnahme jedoch um 20 % gemindert werden, weil in den Fahrzeugkosten auch Beträge ohne Umsatzsteuer wie Kfz-Steuer oder die Versicherungen enthalten sind.

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Köln ist die Anwendung der Listenpreisregelung für ertragsteuerliche Zwecke nicht zwingend als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer heranzuziehen. Vielmehr darf **bei Einzelnachweis der Kfz-Kosten** ein individuell ermittelter höherer Abschlag für die nicht mit Vorsteuer belasteten Aufwendungen vorgenommen werden. Nach der Verwaltungsauffassung müssen Sie bei Anwendung der Listenpreisregelung für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten einen pauschalen Abschlag von 20 % vornehmen oder den privaten Fahrtanteil durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ermitteln. **Dabei handelt es sich aber um ein Wahlrecht und keine Pflicht**, so die Kölner Richter.

Beispiel: Ermitteln Sie als Unternehmer oder Freiberufler den prozentualen Anteil der nicht mit Vorsteuern behafteten Kosten und kommen beispielsweise auf einen Pkw-Aufwand ohne Vorsteuer von 35 %, müssen Sie weniger als Entnahme der Umsatzsteuer unterwerfen. Sie können den 1%-Betrag laut Listenpreisregelung nehmen und hiervon 35 % statt der erlaubten 20 % abziehen. Dafür benötigen Sie kein Fahrtenbuch, sondern können diesen Anteil ganz einfach aus der Buchhaltung ermitteln. Sollte das Ergebnis bei 15 % liegen, können Sie hingegen das Angebot des Fiskus annehmen und 20 % abziehen.

Steuerübernahme durch Schenker

Inanspruchnahme des Beschenkten zulässig?

Bei einer Schenkung unter Lebenden schulden sowohl der Schenker als auch der Beschenkte die Schenkungsteuer und sind **Gesamtschuldner**. Jeder der Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung. Das Finanzamt trifft grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, gegen welchen der Gesamtschuldner die Schenkungsteuer festgesetzt werden soll. Setzt es die Schenkungsteuer gegen den Bedachten fest, braucht es dies im Regelfall nicht zu begründen, weil es zum Verständnis des Steuerbescheids nicht erforderlich ist. Dem Wesen der Schenkungsteuer als Bereicherungssteuer entsprechend ist das Finanzamt **grundsätzlich** gehalten, sich bei der Anforderung der Schenkungsteuer **an den Bedachten zu halten**. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) verhält es sich **anders, wenn der Schenker** im Verhältnis zum Beschenkten die Entrichtung der geschuldeten **Steuer selbst übernommen** hat und dies dem **Finanzamt** bei Erlass des Steuerbescheids **bekannt** war. Die Festsetzung der Schenkungsteuer gegen den Beschenkten bedarf nach Ansicht des BFH dann regelmäßig einer Begründung, aus der die für das Finanzamt maßgeblichen Ermessenserwägungen hervorgehen. Fehlt die **erforderliche Begründung** und wird sie auch nicht in zulässiger Form nachgeholt, ist der gegen den Bedachten ergangene Steuerbescheid bereits aus diesem Grund rechtswidrig und aufzuheben.

Haushaltshilfen von Pflegeeinrichtungen

Umsätze durch Gestellung von Haushaltshilfen umsatzsteuerfrei!

Leistungen, die mit dem Betrieb der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen eng verbunden sind, werden als steuerfreie Umsätze berücksichtigt, wenn im

vorangegangenen Kalenderjahr die Pflegekosten in mindestens 40 % der Fälle von den gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung oder Sozialhilfe ganz oder zum überwiegenden Teil getragen worden sind.

In einem aktuellen Fall musste der Bundesfinanzhof (BFH) klären, ob die Gestellung von Haushaltshilfen durch Einrichtungen zur ambulanten Pflege zu den eng verbundenen Umsätzen zählt. Darunter versteht der BFH jede Leistung, die für die Pflege und Versorgung dieses Personenkreises unerlässlich ist. Hierzu gehört **auch die hauswirtschaftliche Versorgung**, insbesondere das Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung und das Waschen der Kleidung. Eng verbunden mit der Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen ist nach Auffassung des BFH die hauswirtschaftliche Versorgung durch eine Haushaltshilfe.

Die Gestellung von Haushaltshilfen durch Einrichtungen zur ambulanten Pflege kann **als steuerfreier Umsatz** behandelt werden. Allerdings müssen auch die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung der Umsätze, die mit dem Betrieb der Einrichtungen zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen erbracht werden, vorliegen.

Hinweis: Sollten Sie entsprechende Dienstleistungen erbringen, sollten Sie Rücksprache mit Ihrem Steuerberater halten und die Voraussetzungen für eine mögliche Steuerbefreiung sorgfältig überprüfen lassen.

Grunderwerbsteuer

Einheitlicher Erwerbsvorgang wird angenommen

Der Erwerb eines bebauten Grundstücks durch Kauf des Grund und Bodens und durch Abschluss eines Vertrags über eine anschließende Gebäudeerrichtung gehört insgesamt auch dann zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, wenn es sich um **mehrere Einzelverträge** mit verschiedenen Subunternehmern handelt. Selbst die Übernahme von Maklerkosten durch den Käufer ist mit einzubeziehen. Dieser Tenor des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg passt in die aktuelle Tendenz, wonach die Finanzämter seit rund drei Jahren verstärkt den Wert von Grund und Boden plus Gebäude erfassen. Damit hat sich die Bemessungsgrundlage für die Steuerrechnung deutlich verbreitert, wenn Immobilien den Besitzer wechseln.

Zuvor konnten Bauherren gegenüber dem Finanzamt argumentieren, sie hätten ein „nacktes“ Grundstück erworben und anschließend hierauf

ein Gebäude errichtet. Dann berechnete sich die Steuer nur auf den Grund und Boden und nicht vom Gesamtpreis für das fertige Objekt.

Diese lukrative Trennung gelingt jetzt nur noch selten, seit der Bundesfinanzhof in einer Reihe von Urteilen von einem **einheitlichen Erwerbsvorgang** ausgeht, was im Ergebnis zu mehr Grunderwerbsteuer führt. So gibt es jetzt grundsätzlich einen sachlichen Zusammenhang zwischen Grundstückskauf und Hausbau, auch wenn getrennte Verträge abgeschlossen wurden oder die Hausplanung inhaltlich maßgebend vom Erwerber beeinflusst ist.

Selbst wenn verschiedene Unternehmer auf der Verkäuferseite aktiv werden, der künftige Hausbesitzer selbst einen Architekten einschaltet, Leistungen in Eigenarbeit erbringt oder an Dritte vergibt, fällt die Grunderwerbsteuer auf das Gesamtwerk an. Das sind dann zusätzlich zum Grundstücks- und Gebäudepreis anfallende Nebenkosten wie etwa für den Makler, für Sonderwünsche, für den kapitalisierten Zins aus vorzeitigen Kaufpreiszahlungen sowie für Erschließungskosten.

Hinweis: Für Bauherren besteht immerhin Aussicht auf einen nachträglichen Steuerrabatt. Denn die Grunderwerbsteuer von 3,5 % und in Berlin von 4,5 % auf den Gebäudepreis verstößt nach einem Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts gegen das **gemeinschaftsrechtliche Mehrfachbelastungsverbot**. Das Gericht hat den Europäischen Gerichtshof zur Klärung angerufen, da der heimische Belastungscocktail aus Grunderwerb- und Umsatzsteuer auf Handwerkerleistungen Erwerber und Baufirmen unzulässigerweise benachteiligt.

Neben der Mehrwertsteuer von 19 % belegt der Fiskus den Hausbau zusätzlich mit einer verkappten Sonderumsatzsteuer, was nach europäischem Recht verboten ist. Aufgrund des in Luxemburg anhängigen Verfahrens **ergehen Grunderwerbsteuerbescheide derzeit nur vorläufig**.

Au-pair-Tätigkeit

Berufsausbildung liegt bei systematischer Sprachausbildung vor

Hat Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet, erhalten Sie dennoch weiterhin Kindergeld, wenn sich Ihr Kind noch in **Berufsausbildung** befindet. Das Finanzgericht München hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass sich ein volljähriges Kind, das im Ausland eine Au-pair-Tätigkeit aus-

übt, nur dann in Berufsausbildung befindet, wenn ein **Auslandssprachaufenthalt in der Ausbildungs- oder Studienordnung für den angestrebten Beruf** vorgeschrieben oder empfohlen wird oder wenn während des Auslandsaufenthalts ein **theoretisch-systematischer Sprachunterricht** stattfindet, der mit Rücksicht auf seinen Umfang den Schluss auf eine hinreichend gründliche Sprachausbildung rechtfertigt.

Hinweis: Davon ist grundsätzlich nur auszugehen, wenn dieser Sprachunterricht ohne Vor- und Nachbereitungszeit zehn Unterrichtsstunden pro Woche nicht unterschreitet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt eine Gewährung von Kindergeld nicht in Betracht.

Steuertipp

BFH bestätigt Werbungskostenabzug bei Kommunikationskursen!

Wenn Sie Kurse zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit besuchen, die von einem **berufsmäßigen Veranstalter** durchgeführt werden und bei denen ein homogener Teilnehmerkreis vorliegt, können Sie die Aufwendungen als Werbungskosten abziehen. Voraussetzung: Der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten muss auf eine anschließende berufliche Tätigkeit angelegt sein. Eine **berufliche Veranlassung** ist gegeben, wenn die Aufwendungen für eine Bildungsmaßnahme objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden. Die **private Anwendungsmöglichkeit** der vermittelten Lehrinhalte ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) **unbeachtlich**, wenn sie sich **als bloße Folge** zwangsläufig und untrennbar aus den im beruflichen Interesse gewonnenen Kenntnissen und Fähigkeiten ergeben. Der BFH führt in seinem Urteil weiterhin aus, dass ein **homogener Teilnehmerkreis** auch dann vorliegt, wenn die Teilnehmer zwar unterschiedlichen Berufsgruppen angehören, aber aufgrund der Art ihrer beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben.

Tipp: Der BFH lässt den Werbungskostenabzug von Aufwendungen für Kurse zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit zu. Der Arbeitnehmer muss allerdings die Beweisvorsorge treffen und den konkreten beruflichen Zusammenhang nachweisen.

Mit freundlichen Grüßen